

## STATUTEN

### I. Zweck des Vereins

#### Art. 1

Der Verein bezweckt die Unterstützung der geosuisse Schweiz und speziell die Durchführung von dessen Bestrebungen auf kantonalem Gebiet. Er pflegt die kollegialen Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern und wahrt deren Berufsinteressen.

#### Art. 2

Der Verein erfüllt diese Aufgaben durch:

- a) Ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlungen.
- b) Förderung der beruflichen Bildung der Mitglieder und auch deren Mitarbeiter.
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung kantonaler Vorschriften, Verordnungen und Rahmenverträgen für das Vermessungswesen und die Kulturtechnik.
- d) Öffentlichkeitsarbeit und weitere Aufgaben nach Bedarf.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Als ordentliche Mitglieder können dem Verein angehören:

- Eidg. Pat. Ingenieurgeometer
- Vermessungs- und Kulturingenieure mit abgeschlossener Hochschulbildung
- In besonderen Fällen auch Fachleute anderer verwandter Berufe mit Hochschulabschluss

#### Art. 3a

Natürliche Personen, die den Zweck der geosuisse Graubünden mittragen, fördern und unterstützen, mindestens im Rahmen des jährlichen Jahresbeitrages, können Förderer sein. Sofern sie die Bedingungen von Art. 3 erfüllen und noch berufstätig sind, können sie nur ordentliche Mitglieder sein.

#### Art. 4

Die Aufnahme geschieht nach den Bestimmungen der geosuisse Schweiz.

#### Art. 5

Mitglieder die zu Veteranen der geosuisse Schweiz ernannt werden, sind auch als Veteranen der Sektion zu bezeichnen.

#### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
- b) Mittels Vereinsbeschluss, durch Streichung oder Ausschluss bei Nichterfüllung moralischer oder finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- c) Bei Streichung oder Ausschluss aus der geosuisse Schweiz (Art. 3.4 der Zentralstatuten)

#### Art. 7

Das ausgetretene Mitglied, das seinen Austritt nicht vor dem 1. Januar erklärt, wird seiner Verpflichtungen erst auf Ende des angetretenen Jahres enthoben. Es verliert durch seinen Austritt den Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Austrittserklärungen sind an den Zentralvorstand weiterzuleiten.

**Art. 8**

Die Standesfrage ist entsprechend der Standesordnung der geosuisse Schweiz geregelt.

**III. Gruppen**

**Art. 9**

Ordentliche Vereinsmitglieder mit gleichen wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Interessen können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Diese organisieren sich im Rahmen dieser Statuten selbständig und bezeichnen sich als Gruppen der geosuisse Graubünden. Sie bilden einen selbständigen Verein.

**Art. 10**

Die Honorarkommission der Gruppe der Freierwerbenden legt anlässlich der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit ab.

**IV. Organe des Vereins**

**Art. 11**

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Zwei Rechnungsrevisoren

**Art. 12**

Der Verein versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal, und ausserordentlicherweise so oft, als der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder es für notwendig erachten.

**Art. 13**

Zu den Obliegenheiten der Hauptversammlung gehören insbesondere:

- a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b) Festsetzung der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages
- c) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- d) Wahl von Delegierten
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung und Entschädigung an den Vorstand und die übrigen Vereinsorgane
- g) Jährliche Festsetzung der Beiträge der Gruppe der Freierwerbenden an den Verein

Die Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer von 2 Jahren in geraden Jahren und sind wie die Abstimmungen offen, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst.

**Art. 14**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.

Die Hauptversammlung kann die gesamte Geschäftsführung dem Präsidenten übertragen, in diesem Falle amten die beiden anderen Vorstandsmitglieder als Beisitzer.

Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Vereins und dessen Verkehr nach aussen. Er wird bestrebt sein, dass in der Regel jedes Jahr ein Referat gehalten wird.

**Art. 15**

Der Präsident vertritt die Sektion in der Präsidentenkonferenz der geosuisse Schweiz.

**Art. 16**

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und erstatten hierüber Bericht und Antrag an der Hauptversammlung.

## V. Kassawesen

### Art. 17

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Art. 18

Zur Deckung der ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben sind folgende Einnahmen vorgesehen:

1. Eintrittsgebühren
2. Jahresbeiträge der Mitglieder
3. Beiträge der Gruppen

## VI. Stimmrecht, Statutenrevision, Auflösung des Vereins

### Art. 19

In Fragen des Zentralvereins sind nur die der geosuisse Schweiz angehörigen Mitglieder stimmberechtigt.

Für Wahlen gilt das absolute Mehr, für andere Vereinsbeschlüsse (mit Ausnahme von Art. 20 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1) gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

### Art. 20

Anträge betreffend Statutenrevisionen sind dem Vorstand schriftlich zwei Monate vor der Hauptversammlung einzureichen, welcher dieselben 14 Tage vor der Hauptversammlung den Mitgliedern zustellt.

Änderungen an den Statuten können vorgenommen werden, sofern sich zwei Drittel der an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

### Art. 21

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, bei Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die letzte Versammlung.

---

Die vorliegenden Statutenänderungen wurden beschlossen in der Hauptversammlung vom 4. Mai 2018 in Bonaduz.

Sie tritt mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der geosuisse Schweiz in Kraft und ersetzt diejenige vom 7. Mai 2004.

---

Anerkannt durch den Zentralvorstand geosuisse vom geosuisse Graubünden

Präsidentin: Petra Hellemann

Vizepräsident: Matthias Widmer

Präsident:

Kassier:

Aktuar:

Martin Fopp

Bernd Hartmann

Daniel Sigron